

An das
Regierungspräsidium Freiburg
Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg
Herrn Albrecht Franke

79095 Freiburg i. Br.

05.06.2012

**Betreff: Ausweisung des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes
„Schwetzinger Hardt“
Ihr Zeichen: 82-8675.11 Schwetzinger Hardt**

**Hier: Anhörung gemäß § 36 (2) LWaldG
Gemeinsame Stellungnahme
des BUND-Ortsverbands Hockenheimer Rheinebene,
der NABU-Gruppe Hockenheim und
des LNV-Arbeitskreises Mannheim, Heidelberg, Rhein-Neckar**

Sehr geehrter Herr Franke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken für die Zurverfügungstellung der Unterlagen zur geplanten Ausweisung des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes „Schwetzinger Hardt“ und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Im Namen und mit Vollmacht der anerkannten Naturschutzverbände

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Baden-Württemberg, Naturschutzbund Deutschland e.V. (NABU), Landesverband Baden-Württemberg und Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV)

nehmen wir wie folgt Stellung zum Entwurf der *Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über das „Regionale Waldschutzgebiet und den Erholungswald Schwetzinger Hardt“* (Stand: 17.04.2012) und zum Entwurf der *Würdigung des Regionalen Waldschutzgebietes und des Erholungswaldes „Schwetzinger Hardt“* (Stand: 17.04.2012).

Der BUND-Regionalverband Rhein-Neckar-Odenwald und die BUND-Ortsgruppe Sandhausen schließen sich dieser Stellungnahme an.

1 Unsere grundsätzliche Bewertung des Entwurfs

Wir begrüßen den Entwurf für das „Regionale Waldschutzgebiet und den Erholungswald Schwetzingen Hardt“, da naturschutzfachliche, ökologische, landschaftsökologische und kulturhistorische Belange in nahezu jeder Hinsicht berücksichtigt sind und damit eine tragende Säule des künftigen Waldschutzgebiets und Erholungswalds darstellen. Insbesondere die folgenden Punkte bewerten wir – ohne nach Bann-, Schon- und Erholungswald zu trennen – positiv:

- Im Rahmen einer dauerhaft umweltgerechten Entwicklung soll der Schutz der Natur mit der Erholungsnutzung und mit einer nachhaltigen wirtschaftlichen Nutzung in Einklang gebracht werden. Den Anforderungen des Naturschutzes soll dabei ebenso hohe Aufmerksamkeit gewidmet werden wie den ökonomischen, sozialen und kulturellen Aspekten. Erholungsverkehr soll zur Minimierung möglicher Nutzungskonflikte gelenkt und konzentriert werden.
- Holzproduktion und Holznutzung sollen nachhaltig und unter Beachtung und Weiterentwicklung der naturnahen Waldbewirtschaftung erfolgen. Die Belange des Natur- und Artenschutzes sollen dabei in besonderem Maße berücksichtigt werden, auch bei Hiebsmaßnahmen und Kahlhieben. Im Staatswald soll das Alt- und Totholzkonzept des Landes Baden-Württemberg zur Anwendung kommen, im Gemeindewald wird es empfohlen.
- Gesetzlich besonders geschützte Waldbiotope, der Bodenschutzwald und andere Waldbereiche mit besonderer Schutzfunktion einschließlich des Hardtbachs sollen erhalten, gepflegt und soweit möglich weiterentwickelt werden.
- Die Belange und Vorgaben von Natura 2000 sollen berücksichtigt und umgesetzt werden:
 - a) Erhaltung und Entwicklung eines Teils der im FFH-Gebiet „Sandgebiete zwischen Mannheim und Sandhausen“ vorkommenden und nach der FFH-Richtlinie geschützten Arten und Lebensraumtypen.
 - b) Schutz der im Vogelschutzgebiet „Schwetzingen und Hockenheimer Hardt“ vorkommenden und nach der Vogelschutzgebietsverordnung geschützten Vogelarten mit ihren Lebensstätten.
- Die gesamte Schwetzingen Hardt soll als geschlossenes Waldgebiet erhalten, entwickelt und, wo erforderlich, wiederhergestellt werden. Ein Ziel soll dabei sein, die typischen Pflanzengesellschaften, die größtenteils erst durch menschliche Nutzung entstanden sind, zu erhalten, zu entwickeln und wiederherzustellen. Dies betrifft insbesondere die gefährdeten Kiefernwaldgesellschaften, aber auch Trockenrasen. Zu diesem Zweck sollen u. A. historische Waldbewirtschaftungsformen auf ausgewählten Teilflächen wieder aufgenommen oder fortgesetzt werden. Letzteres z. B. im Stadtwald Walldorf, wo zur Erhaltung seltener Arten und Pflanzengesellschaften seit 2007 die kontrollierte Waldweide praktiziert wird.

2 Unsere Anmerkungen, Vorschläge und Forderungen

Trotz unserer ganz überwiegend positiven Bewertung des Entwurfs sehen wir bei den nachfolgend angeführten Punkten Ergänzungs- und Verbesserungsbedarf. Die Reihenfolge der Nennung ist nicht als Prioritätenliste zu verstehen.

2.1 Kombiniertes, in sich geschlossenes Natur-, Landschafts- und Waldschutzgebiet

In der *Würdigung* ist in den Kapiteln 1 (*Vorbemerkung*) und 3.3.3.1 (*Schutzgebiete nach Naturschutzgesetz*) vermerkt, dass die bestehenden Natur- und Landschaftsschutzgebiete „Ofersheimer Dünen“ und „Sandhausener Dünen“ sowie das Naturschutzgebiet „Zugmantel-Bandholz“ aufgrund „mangelnder Kapazitäten im Regierungspräsidium Karlsruhe“ nicht in die Ausweisung des Regionalen Waldschutzgebiets und des Erholungswalds einbezogen werden konnten und demzufolge räumlich getrennt mit ihren eigenen Verordnungen fortbestehen. Weiter ist angegeben, dass dies jedoch mittelfristig angestrebt werden soll mit dem Ziel einer gemeinsamen Naturschutz- und Waldschutzgebietsverordnung.

Dieses Ziel sollte mit Nachdruck verfolgt werden, um mittelfristig zu einem kombinierten Natur-, Landschafts- und Waldschutzgebiet mit einer arrondierten und in sich geschlossenen Schutzgebietsfläche zu kommen.

2.2 Maßgaben für forstliche Aktivitäten im Schonwald

Im Hinblick auf forstliche Aktivitäten im Schonwald lassen sich die Angaben in § 9 der *Verordnung (Zulässige Handlungen im Schonwald)*, in § 11 der *Verordnung (Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Schonwald)* und in Kapitel 6.2 der *Würdigung (Allgemeine Pflegegrundsätze im Schonwald)* wie folgt zusammenfassen: Die ordnungsgemäße forstliche Bewirtschaftung des Schonwalds bleibt von den Verboten im Schonwald unberührt, soweit sie dem Schutzzweck des Schonwalds nicht widerspricht und die besonderen Schutz- und Pflegevorschriften im Schonwald beachtet. Sie erfolgt nach den Grundsätzen der naturnahen Waldwirtschaft und berücksichtigt die Belange des Natur- und Artenschutzes in besonderem Maße, auch bei jeder Hiebsmaßnahme.

Zeitliche Maßgaben für forstliche Aktivitäten im Schonwald fehlen. So sollten Hiebsmaßnahmen und Holzentnahme auf das Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) beschränkt werden, um Beeinträchtigungen der Tierwelt bei Fortpflanzung und Jungenaufzucht zu vermeiden. Dies gilt insbesondere für die im Vogelschutzgebiet „Schwetzingen und Hockenheimer Hardt“ vorkommenden und nach der Vogelschutzgebietsverordnung geschützten Vogelarten (z. B. Ziegenmelker, Heidelerche, Neuntöter, Schwarzspecht), deren Schutz in Kapitel 4.2.1 der *Würdigung (Allgemeiner Schutzzweck)* explizit hervorgehoben wird. Hiebsmaßnahmen und Holzentnahme in der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeit (Mitte März bis Ende August) sind für diese Vogelarten mit einem erheblichen Störungspotential verbunden.

Ebenso fehlen Maßgaben für den Bodenschutz bei forstlichen Aktivitäten im Schonwald. Um Bodenverdichtungen und Bodenschäden zu vermeiden, sollte vor jeder Holzentnahme geprüft wer-

den, ob auf das Anlegen und Befahren von Rückewegen mit schwerem Gerät verzichtet und stattdessen von bestehenden Wegen aus gearbeitet werden kann, z. B. mit Seilwinden. Ist dies nicht möglich, sollten nur Fahrzeuge und Maschinen mit Niederdruck-Niederquerschnittsreifen mit einer Breite von mindestens 70 cm, möglichst jedoch 100 cm zum Einsatz kommen. Durch die große Reifenbreite und den niedrigen Reifeninnendruck wird die Reifenaufstandsfläche vergrößert und damit der Kontaktflächendruck verringert, was zu geringerer Bodenbeanspruchung und damit zu geringerer Bodenverdichtung führt.

2.3 Jagdeinrichtungen im Schonwald

Die *Verordnung* sieht in § 9 (*Zulässige Handlungen im Schonwald*) vor, dass die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd von den Verboten im Schonwald unberührt bleibt, soweit sie dem Schutzzweck des Schonwalds nicht widerspricht. Eine Maßgabe hierfür ist, dass Hochsitze und Kanzeln in landschaftsangepasster Ausführung aus naturbelassenen Hölzern errichtet werden.

Die genannte Maßgabe sollte nicht nur Hochsitze und Kanzeln, sondern auch Erdsitze, Ansitzleitern und alle weiteren ggf. erforderlichen Jagdeinrichtungen einschließen. Die naturbelassenen Hölzer sollten soweit möglich vor Ort gewonnen und unbehandelt verwendet werden. Darüber hinaus sollten die Standorte für die Jagdeinrichtungen so gewählt werden, dass das Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Sowohl Holzgewinnung als auch Standortwahl sollten mit der Forstverwaltung abgestimmt werden.

2.4 Verzicht auf fremdländische Baumarten

Sowohl in § 11 der *Verordnung* (*Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Schonwald*) als auch in Kapitel 6.2 der *Würdigung* (*Allgemeine Pflegegrundsätze im Schonwald*) ist vermerkt, dass in den Erhaltungszonen des Schonwalds kein Anbau nichtgesellschaftstypischer Baumarten erfolgen soll und in den Entwicklungszonen darauf verzichtet werden soll. In Kapitel 6.7 der *Würdigung* (*Pflegevorschläge für den Erholungswald*) ist angegeben, dass im Erholungswald die ordnungsgemäße naturnahe Forstwirtschaft zur Anwendung kommen soll.

Bei der bisherigen forstwirtschaftlichen Praxis wurden in nicht unerheblichem Umfang fremdländische Baumarten wie z. B. die Roteiche angepflanzt, wie auch gerade jüngst wieder in der Unteren Lußhardt zwischen Neulußheim und Reilingen. Trotz der aus forstwirtschaftlicher Sicht begründeten Auswahl dieser Baumarten sollte auf die Pflanzung fremdländischer Baumarten künftig in der gesamten Schwetzingen Hardt vollständig verzichtet werden.

2.5 Maikäferbekämpfung

Grundsätzlich sehen wir eine Maikäferbekämpfung als überflüssig an, wenn sie aus naturschutzfachlichen Gründen durchgeführt werden soll, z. B. um Eichen als Lebensstätten des Heldbocks zu schützen. Die sog. Hauptflugjahre des Maikäfers und seine zyklischen Massenvermehrungen sind natürliche Phänomene, mit denen das Ökosystem Wald langfristig zurechtkommt.

Für eine Maikäferbekämpfung, die ggf. aus forstwirtschaftlichen Gründen erforderlich wird, sollte in der *Würdigung* in Kapitel 6.6.6 (*Maikäfer*) die Art und Weise der Bekämpfung spezifiziert werden. Den Einsatz chemischer Breitband-Insektizide, vor allem jener mit dem Wirkstoff Dimethoat, lehnen wir kategorisch ab, da hierbei auch viele andere Tiere (Wirbeltiere eingeschlossen) in Mitleidenschaft gezogen werden.

Ist eine Maikäferbekämpfung unumgänglich, sollten nur Pflanzenschutzmittel wie NEEM-AZAL T/S mit dem Wirkstoff Azadirachtin zum Einsatz kommen, der aus den Samen des indischen Neem-Baums gewonnen wird und auch im ökologischen Landbau zugelassen ist. Dieser Wirkstoff bewirkt einen Fraß- und Entwicklungsstopp bei Insekten. Die Wirkung tritt nur bei empfindlichen Insektenarten auf, die damit behandelte Blätter fressen. Wirbeltiere werden nicht geschädigt, auch wenn sie Maikäfer fressen. Zur Reduzierung der Engerlingsdichte kann ergänzend der Engerlingspilz *Beauveria brongniartii* eingesetzt werden.

2.6 Habitatansprüche des Ziegenmelkers

In der *Würdigung* ist in Kapitel 6.4 (*Kahlhiebe und Offenlandflächen im Wald*) angeführt, dass es im Schonwald aus naturschutzfachlichen Gründen erforderlich werden kann, zugunsten freiflächenliebender Arten wie Ziegenmelker oder Heidelerche Kahlhiebe zu führen und neu entstehende Offenlandflächen nicht wieder aufzuforsten.

Im Hinblick auf den Ziegenmelker begrüßen wir diese naturschutzfachlich begründete Option, da dieser in den von Kiefern dominierten Wäldern der Oberrheinebene nachweislich größere, offene Bereiche wie Kahlhiebsflächen, Aufforstungen oder Lichtungen besiedelt und sandig-trockene, vegetationsarme Bodenstellen als Nistplatz benötigt, wie dies in der *Würdigung* in Kapitel 3.2.3 (*Vögel*) auch angegeben ist.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass der Ziegenmelker im Umfeld solcher Flächen auf lichte (Kiefern-)Altholzbestände angewiesen ist:

- Zur Jagd und als Ruhestätte (tagsüber) benötigt er bodennahe Ansitzwarten. Neben Baumstümpfen sind hier herabgefallene Kronenäste oder stärkere liegende Totholzäste zu nennen.
- Als Singwarte benötigt er einzeln stehende Altbäume (Überhälter, gerne Kiefern) mit waagrecht abstehenden Ästen unterhalb der Krone.

Vor dem Hintergrund dieser Habitatansprüche des Ziegenmelkers sollte im Falle von Kahlhieben darauf geachtet werden, dass die genannten Strukturen im Umfeld der Kahlhiebsflächen vorhanden sind. Damit lässt sich der Zielsetzung Rechnung tragen, den „Ziegenmelker zu schützen, zu erhalten und ihm die Chance einer größeren Wiederansiedlung zu bieten“ (Kapitel 5.3 der *Würdigung*, *Betretensrecht und Wegerechte*). Wir weisen darauf hin, dass im Jahr 2011 ein Brutpaar und im Jahr 2012 (bis dato) zwei Brutpaare des Ziegenmelkers vor Ort beobachten werden konnten, was dieser Zielsetzung zusätzliches Gewicht verleiht. In der *Würdigung* (Kapitel 3.2.3, *Vögel*) ist lediglich vermerkt, dass der Ziegenmelker zuletzt im Jahr 2010 nachgewiesen wurde.

2.7 Suhlen

Die Suhlen in der Schwetzingen Hardt sind in der *Würdigung* nicht gebührend berücksichtigt:

- In Kapitel 3.2.4 (*Reptilien und Amphibien*) findet sich ein beiläufiger Hinweis: „Die Vorkommen der meisten Arten [der Amphibien] konzentrieren sich [...] auf wenige künstliche Stillgewässer, die im Rahmen früherer Kies- und Sandgewinnung entstanden sind.“
- In Tabelle 9 (Kapitel 3.3.3.2, *Waldbiotope*) sind die Suhlen – neben den weiteren Biotopen im Waldschutzgebiet und im Erholungswald – als Stillgewässer aufgelistet.

Dies greift zu kurz, da es sich hierbei lediglich um Hinweise auf das Vorhandensein der für den sandig-trockenen Naturraum atypischen Suhlen handelt. Ihrer kulturhistorischen und ökologischen Bedeutung wird damit nicht Rechnung getragen:

- Ein nicht unerheblicher Teil der Suhlen wurde im Rahmen der historischen Waldweide als Viehtränke genutzt, wenn nicht gar erst angelegt (neben den allseits bekannten „Kuhbrunnen“).
- Wie in Kapitel 3.2.4 (*Reptilien und Amphibien*) angedeutet, dienen die Suhlen heute als Laichgewässer und Lebensraum für viele Amphibien wie z. B. Erdkröte, Grasfrosch und Molche (Kammolch, Teichmolch, Bergmolch, Fadenmolch).
- Auch anderen Tieren wie z. B. Libellen bieten die Suhlen einen Lebensraum. Sogar der Eisvogel wurde vereinzelt beobachtet. Im unmittelbaren Umfeld der Suhlen ist die Zauneidechse heimisch.
- Die Vegetation der Suhlen bildet einen deutlichen Kontrast zur Vegetation der Umgebung: In Flachwasserbereichen tritt Tauch- und Schwimmblattvegetation auf, an den Ufern finden sich Kleinröhrichte und z. T. sogar Weidengebüsch.

Auch die aktuellen Probleme, mit denen die Suhlen zu kämpfen haben, bleiben unberücksichtigt:

- Aufgrund allgemeiner Grundwasserabsenkung unterliegen sie fortschreitender Verlandung.
- Vom Menschen eingebrachte Tiere wie Graskarpfen und Goldfisch stellen eine Gefahr für die heimischen Amphibien dar und stören zudem das ökologische Gleichgewicht. So trägt der ursprünglich aus China stammende Graskarpfen durch seine typischen, nicht vollständig verdauten Ausscheidungen maßgeblich zur Eutrophierung und damit zum verstärkten Algenwachstum in den Suhlen bei, was wiederum die Verlandung beschleunigt.

Vor diesem Hintergrund sollte der Besatz der Suhlen mit Fischen – insbesondere mit Neozoen wie Graskarpfen und Goldfisch – durch die *Verordnung* explizit untersagt werden, damit der Bestand der Suhlen auf lange Sicht gewährleistet bleibt und sie auch künftig ihre Funktion als Laichgewässer und Lebensraum wahrnehmen können.

Zum Erhalt der Suhlen sollte ihre Sohle ggf. von Zeit zu Zeit ausgeräumt werden. Hier ist die Erarbeitung und Anwendung eines entsprechenden Pflege- und Entwicklungskonzepts vorstellbar.

2.8 Entwicklung und Pflege des Hardtbachs

In Kapitel 2.1 der *Würdigung (Lage und Abgrenzung)* wird festgestellt, dass die Fließstrecke des Hardtbachs in der Schwetzingen Hardt als Wald anzusehen und damit Teil des Regionalen Waldschutzgebiets bzw. des Erholungswalds ist. In § 10 der *Verordnung (Allgemeine Schutz- und Pflegegrundsätze im Schonwald)* ist angegeben, dass für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Hardtbachs und seiner Uferbereiche der Landesbetrieb Gewässer des Regierungspräsidiums Karlsruhe zuständig ist (Gewässer I. Ordnung). Weiter ist in § 10 der *Verordnung* vermerkt, dass der Hardtbach gepflegt und soweit möglich weiterentwickelt werden soll.

Besonderes Augenmerk wird dabei auf die Sicherung und Pflege der bestehenden Lebensstätten der FFH-Art Grüne Flussjungfer gelegt, wie § 7 (*Schutzzweck Schonwald*) und § 11 (*Maßnahmen am Gewässer*) der *Verordnung* sowie Kapitel 4.2.3 (*Schonwald*) und Kapitel 6.3.5 (*Grüne Flussjungfer*) der *Würdigung* zu entnehmen ist: Erhaltung aufgelichteter Gewässerabschnitte entlang des Hardtbachs, Aufrechterhaltung des derzeitigen Gewässergütezustands, Sicherung von Sandbänken und sandig-kiesigen Stellen im Bereich der Gewässersohle sowie Erhaltung von Extensivgrünland im Umfeld des Hardtbachs als Reife- und Jagdhabitat der Imagines.

Damit wird der Rahmen für die Entwicklung und Pflege des Hardtbachs einschließlich seiner Uferböschungen und Dämme definiert. Konkrete Maßnahmen werden nicht genannt. Im Hinblick auf den strukturarmen Ausbauzustand des Hardtbachs schlagen wir daher als erste Handhabe folgende Maßnahmen vor, die im Rahmen der regulären Gewässerunterhaltung durch den Landesbetrieb Gewässer umgesetzt werden können:

- Erhöhung der Struktur- und Strömungsdiversität durch reduzierte Gewässerunterhaltung
Uferabbrüche und Auskolkungen sollten nicht mehr instand gesetzt, sondern sich selbst überlassen werden. Auf diese Weise können strukturreiche Gewässerstrecken mit flachen Uferbereichen, wechselnden Wassertiefen und unterschiedlichen Fließgeschwindigkeiten entstehen, ohne dass hierfür gezielte Maßnahmen ergriffen werden müssen (z. B. der Einbau von Strömungslenkern ins Bachbett). Durch die Erhöhung der Struktur- und Strömungsdiversität werden neben der Grünen Flussjungfer auch weitere fließgewässertypische Arten gefördert.
- Extensive Pflege der Uferböschungen und Dämme durch einmalige Mahd im Spätsommer
Die Mahd der Uferböschungen und Dämme im Spätsommer kommt nicht zuletzt der Grünen Flussjungfer zugute, da sie außerhalb der Hauptschlupf- und -flugzeit der Imagines (Mitte Juli bis Ende August) liegt. Dabei sollte eine Mahdhöhe von mindestens 20 cm Entfernung zum Boden eingehalten werden, um Verletzungen des Bodens zu vermeiden und Tiere am Boden und in Bodennähe zu schützen.

Die genannten Maßnahmen werden am Kriegbach in der Unteren Lußhardt, der in seiner Funktion (Entlastungsgerinne des Kraichbachs), in seiner Wasserführung und in seinem Ausbauzustand mit dem Hardtbach vergleichbar ist, seit 2004 umgesetzt. Grundlage ist eine Vereinbarung zwischen der Wasserwirtschafts-, Naturschutz- und Forstverwaltung und dem Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg. Die Erfolge zeigen sich z. B. darin, dass der Eisvogel wieder vermehrt am

Kriegbach beobachtet werden kann, wobei ihm nicht mehr instand gesetzte Uferabbrüche die Möglichkeit zur Anlegung von Bruthöhlen bieten.

Vor diesem Hintergrund sollte eine solche Vereinbarung zwischen der Wasserwirtschafts-, Naturschutz- und Forstverwaltung und den Naturschutzverbänden über die Durchführung der o. g. Maßnahmen auch für die Fließstrecke des Hardtbachs in der Schwetzingen Hardt getroffen werden.

2.9 Sammeln von Pilzen

In § 9 (*Zulässige Handlungen im Schonwald*) und in § 15 (*Verbote im Erholungswald*) der *Verordnung* sowie in Kapitel 5.1 (*Erforderlichkeit*) der *Würdigung* ist vermerkt, dass das ortsübliche, nicht kommerzielle Sammeln von Pilzen sowohl im Schonwald als auch im Erholungswald zulässig ist, soweit die artenschutzrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. Weiter ist in Kapitel 5.1 der *Würdigung* vermerkt, dass die Zulässigkeit des Pilzesammelns auf Wunsch der betroffenen Kommunen in die Verordnung aufgenommen wurde, da es der Bevölkerung nicht zu vermitteln sei, auf das jahrhundertealte Gewohnheitsrecht des Pilzesammelns zu verzichten. Die Forst- und die Naturschutzverwaltung sehe die Ausnahme mit einer gewissen Sorge, da der „normale Pilzsammler“ geschützte Arten i. d. R. nicht erkenne und zudem zu einer Trittbelastung in geschützten Bereichen beitrage. Es stelle sich hierbei die Frage, wie ein grundsätzliches Pilzsammelverbot dem „Normal-Waldbesucher“ vermittelt und ggf. auch kontrolliert und durchgesetzt werden könne.

Es ist nachvollziehbar, dass der Bevölkerung nur schwer zu vermitteln ist, auf ein althergebrachtes Gewohnheitsrecht wie das Pilzesammeln zu verzichten. Zwar schadet das Sammeln den Pilzen nicht unmittelbar, jedoch verringert oder verhindert es die Sporenbildung und -ausbreitung. Zudem ist mit einer Trittbelastung in geschützten und sensiblen Bereichen zu rechnen.

Statt einem nicht durchsetzbaren und auch nicht kontrollierbaren grundsätzlichen Pilzsammelverbot sollte zur Entlastung auf der ganzen Fläche des Schonwalds und des Erholungswalds ein Schonbereich ausgewiesen werden, der aus zwei etwa gleich großen Teilbereichen besteht: Alternierend sollte das Sammeln von Pilzen jedes Jahr nur in einem Teilbereich erlaubt sein, während es im anderen Teilbereich verboten ist. In jedem Falle sind dabei die artenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Zur regelmäßigen öffentlichen Bekanntmachung des jeweils aktuellen Schonbereichs sollten die betroffenen Kommunen verpflichtet werden.

2.10 Kontrolle und Reinigung von künstlichen Nisthöhlen

In der *Verordnung* sollte in § 9 (*Zulässige Handlungen im Schonwald*) und in § 16 (*Zulässige Handlungen im Erholungswald*) jeweils die regelmäßige Kontrolle und Reinigung von künstlichen Nisthöhlen aufgenommen werden.

Mit freundlichen Grüßen



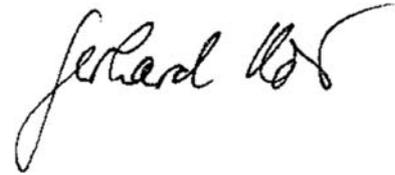
Dieter Rösch
BUND-Ortsverband Hockenheim Rheinebene
1. Vorsitzender



Andreas Diebold
NABU-Gruppe Hockenheim
Sprecher



Uwe Heidenreich
BUND-Ortsverband Hockenheim Rheinebene
2. Vorsitzender



Gerhard Kaiser
LNV-Arbeitskreis Mannheim,
Heidelberg, Rhein-Neckar



Thomas Kuppinger
BUND-Ortsverband Hockenheim Rheinebene
Mitglied des Vorstands